

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Lauchheim folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Lauchheim stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Den Plätzen, die mit allgemeinen Spielgeräten ausgestattet sind, stehen sogenannte „Bolzplätze“ gleich.
- (2) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt sind in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, im einzelnen aufgeführt.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Lauchheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Eine Nutzung der Spielplätze darf nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgen. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren (bei Bolzplätzen bis zu 17 Jahren) in gleichem Maße gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Einen Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Stadt für einzelne Kinderspielplätze bestimmte Öffnungszeiten festlegen. Diese Öffnungszeiten sind öffentlich bekanntzumachen. Außerdem ist an den Kinderspielplätzen eine entsprechende Hinweistafel anzubringen. Die Kinderspielplätze sind während des ganzen Jahres von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit durchgehend geöffnet.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege mit Fahrzeugen aller Art außer Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren und diese dort abzustellen;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen zu lassen;
 4. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen;
 5. das Anzünden von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen;
 7. das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt;
 8. das Lagern von Materialien aller Art;
 9. der Aufenthalt im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst anstoßerregendem Zustand;
 10. das Zusichnehmen alkoholischer Getränke aller Art.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der GemO für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 577) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;

2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtung beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benützt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt oder diese dort abstellt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt und die als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen läßt;
 - 3.4 gefährliche Gegenstände mitbringt
 - 3.5 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.6 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt;
 - 3.7 Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt;
 - 3.8. Materialien aller Art lagert;
 - 3.9. alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.10 sich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, daß die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1.000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 DM, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den städt. Kinderspielplatz „Oberer Rohrasen“ in Lauchheim vom 28.08.1974 außer Kraft.
- (3) Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 28.08.1980 bleibt aufgrund dieser Satzung unberührt.